

Vorlage Nr.: 40/014

26.06.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dezernent IV	14.08.2007	1
Kreisausschuss	Dezernent IV	20.08.2007	18
Kreistag	Dezernent IV	27.08.2007	20

Neuer Schulname für das Berufskolleg Dorsten

Beschlussvorschlag: Zum 01.08.2008 erhält das Berufskolleg Dorsten die Bezeichnung:
Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten
 Schule der Sekundarstufe II des vestischen Kreises Recklinghausen

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Schulkonferenz hat das Berufskolleg Dorsten den Antrag gestellt, diesen neuen Schulnamen zu erhalten.

Für diesen Wunsch war ausschlaggebend, dass der Einsatz von Paul Spiegel für Zivilcourage, Toleranz sowie gegenseitigen Respekt und sein Auftreten gegen Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus Maßstäbe gesetzt hat, die sich die Schule zum Vorbild nehmen möchte und denen sie sich in der täglichen Arbeit verpflichtet fühlt. Das Eintreten für die mit seinem Leben in Verbindung stehenden Werte soll nach den Vorstellungen der Schulgemeinde dauerhaft mit den Leitideen der schulischen Tätigkeit verbunden, weiter intensiviert und durch diese Namensgebung auch äußerlich sichtbar gemacht werden.

Weitere Einzelheiten zur Biographie und Wertschätzung des am 30.04.2006 verstorbenen Paul Spiegel, der seit 2000 als Vorsitzender des Zentralrates der Juden in Deutschland fungierte, sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW muss jede Schule eine Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
40	gez. Wiesmann	gez. Dr. Haardt	gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die dem Schulträger obliegende Entscheidungsbefugnis umfasst auch die Reihenfolge bzw. Anordnung der einzelnen Bestandteile.

Diese formelle Schulbezeichnung ist von der Schule im Rechtsverkehr und bei allen anderen in Betracht kommenden Gelegenheiten zu führen. Sie findet ihre Verwendung in der Umschriftung des Siegels sowie in den benutzten Vordrucken (Zeugnisse pp.) und Stempeln.

Da sich alle schulrelevanten Sachverhalte (z.B. Zeugnisse) immer auf ein Schuljahr beziehen, ist es erforderlich, den Wirksamkeitstermin auf den Beginn eines Schuljahres festzulegen. Die Zeit bis zum 01.08.2008 kann von der Schule genutzt werden, um den Bekanntheitsgrad des neuen Schulnamens zu erhöhen und alle mit der Umstellung zusammenhängenden Erledigungen vorzubereiten.

Alle aufgrund der Namensumstellung entstehenden Kosten (neue Vordrucke, Stempel usw.) werden aus dem vorhandenen Schulbudget getragen, zu einer Erhöhung der Haushaltsansätze kommt es dadurch nicht.

Der neue Schulname wird gegenüber der Bezirksregierung Münster angezeigt, einer Genehmigung dieses Beschlusses bedarf es nicht.